

Schützen-Ordnung



Hind seye hiermit allem und jedem respect,
verhoren Disützen und Disuzspramm.

Dannach dinstags abends als löb. Exercitium,
auf gegenseitig vornehmlich. jungen Minder,
Lage Vorwandten zugehörigen Disuzstadt,
Blossunter konnet und gutem frunden
erfolget, und angesehend worden,
altrind jedermanniglich so diesem bay
zumofen in die Dalmien traget, in
allem respect, Vertraulichkeit, und ofen
ningere Ungabüßung aufzufufren,
und zumofeltan auf dunn nach der
sprinbrennen Puncten genau nach zu leben
und diese zu observiren gehalten, nachfol.

1. Solle denen Herren Schützen, welche mit 2.
Rohr in dem Stande haben dem Disuz zu
Lagen erlaubt seyendich, daß das Eng
guld vor vollbrachten Anmuffen von hier,
zu verordnen Disützen Disuzieren bay

zuletzt auch das die Schütz, vor sich man die Stadt
betritt, und vordarum in Geraub gehen, ob
sie getrost, mündlich istur Schützen Schreiber
zum Notzen, alles bey Straff 12. R. angezeigt
werden

2. Alle Herren Schützen und Schießbrände, welche
sich in die angezeigte Exantzel Schießen ein
verleihen wollen, sind pfählig ihre Exantzel
Schießen ordentlich und unvordarum pfählig
zu geben, auch macht sich ein Exantzel od. Gest
verleihen 3. mal nicht pfählig vorbinden, ein Exantzel
zu geben, gleichfalls, wenn ein Gest das Exantzel
oder die Exantzel durch sein nicht pfählig od. durch
pfählig vorbinden, und solches anzunehmen
unwillig ist, ist selber vorbinden, gleich dar,
auf sein Exantzel zu geben, in Kriegsrung
Fall aber, soll sich selber mit dem ersten
Exantzel vorbinden lassen, das Beste oder
Exantzel abgeben, auf dem istur nachgefunden
od. Schützen fallen.

3. Wenn ein Herr Schütz etwann nicht abkömen
kann, und doch auf die Schießen dinsten
zu

Zu Ehren, so abgibt, vor sich zu lassen wolle,
soll er das Regale zeitlich zuhalten, da man
alldenn unpartheylich wird vor ihm geben,
und zu lassen.

4. Sollte kein Schutz, welcher mit seinen Körgen
vielmahl im Lande gehalten, oder aufbliesen
Ursachen, und mit besonderer Erlaubnis davor
durch die Königl. Minister, nicht aus dem Lande
gehen, bey Verlust seiner Dienste gleichfalls, welcher
in dem Lande vielmahl aufschlägt, und das
Vors zum dritten mal versagt, der mag
sich zu den Königl. Minister, oder in die
Königl. Rathsversammlung einen andern zu den
Erlaubnissen, darselben versuchen, daß er
ihm zum vierten mal am Hauptmann,
und zum fünften mal, so oft er
aber hinach noch 2. mal, also 5. mal vor
sagt, so ist der Dienst gescheit, da er aber etwa
gar nicht geladen hätte, so soll, ihm erlaubt
seyn, so er andern Regale, oder u. d. d. d.
bey sich hätte, zu laden, und nach folgender
24. d. in die Lande sein Dienst zu versetzen,

infall er aber mit bewußter völliger Bedingung
wird in dem Standt verfahren, so sollen die
Einfütze, noch jederman anders als in dem
mit. Regel oder anderen Notwendigkeit
an Land gehen, bey Straß 30. D. und so ab
hinterwärtig verfahren, so sollen nach Vernehmung
und Besau, der Einfütze 3. mal Ritter verfahren,
jeder dieser, selbst andere Ritter verfahren ab
zu verlegen, erlaubt sagen, da aber etwas
an dem Hofe abgeben werden, so sollen
so dann die Einfütze zu Nutzen zugewandt,
so dann erlaubt werden, daß man mit dem
anderen, oder einem fremden Hofe die
Einfütze vollbringen, in fall ab aber, die
gründlich, wird zugewandt, und der
Einfütze aus dem Stande abzutreten, wenn,
so ist der Einfütze Vorlofer.

5. Wird verwilliget, daß jededer um die Vollbrach,
in die Einfütze, so viel wird man um
den Erantz zu setzen haben sollen,
und diesen 3. mal zugewandt, erlaubt
sagen.

Joseph

6. Sofern einer seine Kemptbüß als auch Stech,
Schieß abgepfossen hält, und auf dem Exautz
und Ritter nicht vorstehen könnte, solle er
jeden vor diesem zu pfossen verlobet
sich, welcher sein 2. oder 3. saeser Exautz
oder auch ein Ritter Schütz ist, damit es
in allem unparteylich zu gehn, und sich
der Disziplin kein Wort zuwidern
kann.

7. Imfall sich begebet Göltschütz oder solche die von
einem Stadt auf die unverse Disziplin
gepfossen worden, item welche in dem Stadt
ofenwerklaub loß gegangen, sie trauffen die
Disziplin oder nicht, unglücken andere die
nicht durch die Disziplin geplagen haben,
sich zeigen können, so sollen alle diese Disziplin,
wenn solch andere an sein best außge-
gangen, vor müll und fahler nicht mit
werden, wenn aber

8. Wenn einem Schütz in der Scheiben sind, da das
Loch mit 2. Kugeln geladen worden, so
ist kein ander Schütz nicht allein verordnet,

sondenn der solichan verurtheilt hat, soll noch
eine Straf von 24. J. in die Eeade zu bezah-
len pflichtig seyn.

9. Wer im Standt gehet, und in seinem Hofe
kein Fulsen jedoch die Regel gehalten hat,
darn mag wohl erlaubt seyn, daß er das
Fulsen beym Zündloch hinnen pülte, und
aber dieses wegen nicht etwann vor dem
Zündloch beschuldigen dardenn nicht zu pfaffen
kante, so solle der Schützer nur zugelaßen
werden, die Regel bey dem Schraut Schraut
neben dem Standt, damit kein anderer
im Schießen verhinert wird, / Graub
zu ziaßen, so dann frey laaden, und
nach Schagung 12. J. in die Eeade sein
Schuß zu verrichten jedoch dem Herrn
Schützer Mts, bey Verlust des Schußes,
weiter Meldung thun.

10. Wer in dem Standt und nach verrichtem Schuß
widerum Graub gefat, und nicht allzeit
das Fulsenform nebst dem Hofen, mit
sich hinnen und Graub nimbt, auß

etwas in dem Stand, so ihm zugehörig
ist, liegen läßt, soll 12. d. Straß geben.

11. Welcher sein Erantzeld Schießen gibt, ist
durch die Hll. Schützen abgemacht und be-
schlossen worden, daß so Hl. Erstgaber
4 R. und in den besten Erantz 1 R. und
Wain und Erod nach Nothdurfft vor die
Hll. Schützen zu geben pfuldig seyn,
da er aber diese Ordnung unterschreibe,
soll er nun nie Schießen gestrafft werden.

12. Muß sich jeder Schütz hüten, daß, wann sich
waggen nimt Schießen in dem Ort anzu-
setzen, daß keiner ohne Erlaubnis der Hll. Schützen
Meistern zur Schießen hinaus tratten, ver-
nigat diejenige, so an dieser Ort diese
Theil, oder welche schon den besten Schieß
Geben, bey Straß 120. d. in die Exad, nicht
zwingen Schlichtheit hat ob auch:

13. Wann einer ob seinem Schuß einem Zweifel
traget, und solchem authentisch bescheine
zu lassen und laugt, so soll auch zugelassen

sagen, daß ein H. Schützmeister, nach Erlieben
andrer Schützen mit sich zu gehen wolle, mit
seinem eigenen Gewehr zu gehen, und also dann
nach Befehl der Kaiserlichen Meinung
"Hautlos" zu werden, würde der Fiskus
zu dessen einzigen Schuld haben, daß er
daran mit der Krone zu bestrafen,
widrig abstrahieren das Fiskus "U"
schuld, der Schutz 12. d. zu geben verbunden
sagen

14. 15. Müß kein Schütz mit dem Horn an der Brust
oder mit dem Säbel am Ort im Stand
sich auszurichten nach Straf 40. d. auch
sollen keine andern als seine Roffe
von männlicher Gattung und Kupflage oder
Kinnern noch andern Vortheil geduldet
werden.

Sofern keiner Ritter worden, oder aber einer
oder mehr davon gestorben, und die Erlieben
gefolgt, ist das Garniment in die Erde zu werfen,
so ist auch ungeschicklich

Was von dem Herrn Bischofen Meistern
und andern glichen Bischofen gezogen werden,
und es sich dessen verhalten wolle, so
soll man ihm seine Köse, bis es laug
er Satisfaction gegeben hat, da vor
behalten.

Was dem auch nach vollendeten Bischofen
und gemachten Jahren in der die Stadt,
Evantz oder andern Bischofen Herrn in
getragen werden, so soll sich dieser
ofun der glichen Bischofen Meistern solches
unterfangen, die Vögel zu raub zu
zielen, die Bischof abzuweisen, verweigert
ungleiches Verfall zu fallen, bei Straff
ein Köse Eggeld, sondern es soll die Mei-
nung bewalden Herrn Bischofen Meistern,
so dem, wenn diese zu einem Bischof man
anwärtigen judicium laßen, und ofun wieder
und so wohl hinwider fallt, als in all andern
vorhindernden Differenzen, welche nicht

alle haben können zuvorn und dergleichen
man nur ab dabey sein Verbleiben haben soll.
In unserm Gehalt- und Entschädigung
all obigen, haben ab die Herrschaft gefordert
dermassigen Wiederklag-Deputierten und
Ersatzten Meister eigenständig unterzeichnet,
und besiegelt. So geschehen in Wien
den 11. April 1772.

(L. S.) Christ. Fried. v. Wersdorf Deputierter,

(L. S.) Jos. Christ. Eysenloß, Deputierter,

(L. S.) Georg Krümmel Deputierter,

(L. S.) Math. Eschgallner Deputierter,

(L. S.) Jos. Wilhelm Bussfeld
Ersatzten Meister

er

[Faint, mostly illegible handwriting in cursive script, possibly containing names and dates.]

[Faint handwriting, including a date that appears to be '1857' and other illegible words.]











